

Zusatzvereinbarung zum Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung bei Verwendung eines Mehrspartenhausanschlusses(MSH)

Zwischen den Regionalnetzen Linzgau GmbH

- vertreten durch die Geschäftsführung

und (komplette Adresse)

Name des Bauherrn

Straße, Haus-Nr.

PZL, Wohnort

Wird für den Anschluss des Hauses an die Wasserversorgung nachfolgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Der/Die Eigentümer der oben genannten Liegenschaft beantragt/beantragen hiermit den Anschluss An die Wasserversorgung über einen vom DVGW zugelassene Mehrspartenhauseinführung (MSH).

Der Anschluss der oben genannten Liegenschaft an die Wasserversorgung über einen Mehrspartenhausanschluss (MSH) wird erst dann hergestellt. Wenn die nachfolgende Zusatzvereinbarung von dem/den Eigentümer/ Eigentümern der Liegenschaft unterzeichnet worden ist:

- 1) Die Regionalnetze Linzgau GmbH oder ein zugelassenes Vertragsunternehmen stellt den Anschluss an die Wasserversorgung des obengenannten Objekts her. Für den Anschluss an die Wasserversorgung finden die Bestimmungen der AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern in dieser Vereinbarung nichts etwas Abweichendes geregelt ist.

- 2) In jedem Fall muss eine vom DVGW zugelassene Mehrspartenhauseinführung (MSH) verwendet werden.

- 3) Die Mehrspartenhauseinführung (MSH) ist vom Eigentümer selbst wasserdicht Einzubauen bzw. einbauen zu lassen. Die Anschlussvorrichtung für die Wasserleitung muss bauseits auszugsicher eingebaut werden. Ein für die Wasserversorgung blau gekennzeichnetes Schutzrohr von der Mehrspartenhauseinführung (MSH) bis auf die Versorgungsleitung muss ebenfalls eingebracht werden.

Die Regionalnetze Linzgau GmbH übernimmt weder Haftung für die Dichtheit der Hauseinführung noch für die Dichtheit der Mehrspartenhauseinführung (MSH) und für die Auszugssicherheit der Wasserleitung, sofern die Regionalnetze Linzgau GmbH nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

- 4) Die Verpflichtung des Eigentümers/ der Eigentümer, die Mehrspartenhauseinführung (MSH) und das Schutzrohr selbst einzubringen, sowie dessen/ deren Verantwortung für die Dichtheit der Hauseinführung, ändert nichts an den in § 12 Abs. 1 i.V. mit § 10 Abs. 1 AVBWasserV definierten Begriff der Kundenanlage, die nach der ersten Hauptabsperrvorrichtung beginnt.

Ist die Mehrspartenhauseinführung (MSH) nicht fachgerecht eingebaut, so sind die Regionalnetze Linzgau berechtigt, den Anschluss an die Wasserversorgung über die Mehrspartenhauseinführung (MSH) zu verweigern.

- 5) Werden von Seiten der Regionalnetze Linzgau Arbeiten an der Mehrspartenhauseinführung (MSH) notwendig, so wird keine Gewähr für die Dichtheit der Hauseinführung selbst übernommen.
- 6) Der/Die Eigentümer verpflichtet/verpflichten sich diese Vereinbarung an seine(n) / ihre(n) Rechtsnachfolger weiterzugeben und den Regionalnetze Linzgau den Rechtsübergang schriftlich mitzuteilen.
- 7) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen Vereinbarung sowie alle dem gegenüber dem anderen Vertragspartner abgegebenen Willenserklärungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Eigentümer/s)

(Ort, Datum)

(Abteilungsleiter Netzbetrieb Wasser)